



# Intelligenz = Blatt.

Sonntag den 9ten October 1803.

## Staats = Nachrichten.

Lemberg, Das glorreiche Namensfest Sr. Majestät unsers allergnädigsten Monarchens ist am 4. October mit den gewöhnlichen Feiern freudenvoll begangen worden. Am Vorabend gab Herr Faber ein sehr anpassendes Kunstfeuerwerk, herstellt: Das Namensfest in Olymp.

Paris vom 12. September. Bey einer zu St. Cloud gehaltenen Auktion der konstituirten Gewalten, ist das Commando der grossen gegen England in Bereitschaft stehenden Armee also vertheilt worden: Der erste Consul commandirt das Centrum, und ist Oberbefehlshaber der ganzen Armee; unter ihm ist der jetzige Kriegsminister General Berthier, Chef des Generalstabs. Den rechten Flügel commandirt General Davoust, Schwager des verstorbenen Gen. Leclerc und Oberofficier bey der Consularleibwache; unter ihm ist General Dumas als Chef des Generalstabs. Den linken Flügel

commandirt General Soult; unter ihm ist General Androssi, Chef vom Generalstab. General Ney soll die Reservearmee anführen.

Uthier ist aus Havre die Nachricht angekommen, daß die dortige Kaufmannschaft eingelassen ist; bey dem Marinedirecten dieses Arrondissement den Werth des Verlustes des Krieges erlitten hat. Diese officielle Einladung hat grosse Freude bewirkt.

Bey der letzten Musterung in unserer Nachbarschaft in der Ebene von Neuilly waren ungefähr 18000 Mann Truppen versammelt. Auch die Cavalerie war zu Fuß. Der erste Consul durchritt die Linien und die verschiedenen Pösten fast immer im Gallop. Er ritt mehrere Pferde nach einander.

Hier haben wieder 3 Handlungshäuser und zu Bordeaux eins zu zählen aufgehört.

Zu Lyon haben zwey und zu Marseille drey grosse Handlungshäuser falliret.

Hier ist jetzt eine geographisch-hydrographische Karte von Großbritannien und Irland erschienen, welche die Tiefe der Küstengegenden, die Fluth- und Ebbezeiten, und die Variation des Compasses in den verschiedenen Gewässern anzeigt, welche die Britischen Inseln umfließen.

Das Prägen der neuen Münzen wird jetzt mit Lebhaftigkeit betrieben. Zu Paris werden täglich gegen 2000 goldene Münzen von 20 bis 40 Franken gefertigt. Metall ist in den Münzen in Menge vorräthig.

Die Tuchfabrikanten von Loubiers haben ihren Correspondenten durch ein Circularschreiben bekannt gemacht, daß sie wegen des gestiegenen Preises der Wolle und des Dehls, der Seife, des Leims und der Farbwaaaren, die sie zur Verfertigung ihrer Tücher brauchen, vom 2. September anzurechnen, 7 Franken auf jede Elle Tuch aufschlagen müssen.

Brüssel vom 15. September. Es ist nun bestimmt, daß das Hauptquartier der Armee von England zu Gent seyn soll. Binnen 10 bis 12 Tagen wird der erste Consul hier erwartet. Alle Truppen, die auf dem Marsch oder schon angekommen sind, sollen dann von ihm ihre Befehle erhalten, damit alles aufs schnellste in Ausföhrung gebracht werde. Man versichert fortdauernd, daß Bonaparte die Expedition gegen England in Person commandiren, und daß 3000 Mann seiner Leibgarde ihn begleiten werden.

Von Dünkirchen wird gemeldet, daß daselbst, so wie in andern Französischen Häfen, alle Kaper angehalten werden, welche mit zu der Expedition gegen Eng-

land gebraucht werden sollen. Vor Ende dieses Monats müssen von Ostende bis Havre 300 Kanonierschaluppen und andere Landungsfahrzeuge völlig im Stande und bemannt seyn.

Der größte Theil der Garnisonen von Sedan, Sivet, Charleville und andern Plätzen ist jetzt auf dem Marsch nach den Lagern von St. Omer und Genz. Alle Truppen in der ehemaligen Bourgogne sind auch nach den Küsten aufgebrochen. Unter diesen Truppen befinden sich 10 Compagnie Artillerie zu Fuß und 2 Regimente reitender Artillerie.

Dünkirchen vom 9. September. Wie es heißt, sind mehrere Landhäuser in der Nähe unserer Stadt zum Dienst verschiedener Bureaux des Generalissimus Bonaparte bestimmt. Die Hauptadministration soll zu St. Omer seyn. General Soult wird zu Boulogne erwartet und der Divisions-General Gerard, genannt der Alte, kommt zu Lille an die Stelle des Generals von Damme, der zum Generallieutenant bey der Englischen Armee ernannt ist.

Zwey Pallastbeamte sind gestern hier angekommen. Es heißt, daß der erste Consul in kurzem zu Dünkirchen eintreffen werde.

London vom 11. September. Die geheime Expedition, die in den Dänen ausgerüstet worden, wird gegen den 15. dieses unter Segel gehen. Sie besteht aus 6000 Mann, welche keine andere Bagage, als bloß einige Wäsche mitnehmen. General Moore commandirt bey dieser Expedition.

zum k. k. privilegirten Lemberger

# Intelligenz - Blatt.

## Die Fortsetzung.

**Urkens.** Die wegen des Handels im Innern bestehenden Vorschriften des mehrerwähnten Zollpatents von 52. bis einschließig 60. §. so wie die damit verbundene rothe Bolleirung werden in Rücksicht auf die im Eingange bezeichneten 3 Waarenartikel aufgehoben; dafür aber die in dem folgenden §. vorkommenden Maßregeln vorgeschrieben.

**Neuntens.** Der Handel im Großen mit diesen 3 Artikeln ist nur den in einer Haupt- oder Zollstätte ansässigen, befugten Handelsleuten gestattet; die Landkrämer, wenn sie dazu befugt sind, bleiben wie bisher bloß auf den Lokal-Kleinhandel beschränkt.

**Zehntens.** Zur Versendung dieser Waarenartikel von einer in die andere erbländische Provinz sind einzig die in einer Hauptstadt wohnenden Handelsleute befugt. Alle andere sind davon ausgeschlossen. Auch ist Handelsleuten nicht gestattet, besagte Artikel im Zuge von der Gränze bey einer andern Peggstatt, als jener, wo sie ansässig sind, oder die ihrem Wohnorte am nächsten ist, zu verzollen; wie den auch bey Versendungen nach Ungarn, Siebenbürgen und in das

Ausland, die bisherigen Zollgesetze fernes beobachtet werden sollen.

**Elfstens.** Vom Tage der Kundmachung dieses Patents sind alle, welche zu dem Handel mit diesen Artikeln befugt sind, nicht nur ein eigenes Tagebuch (Journal), das alle Empfangs- und Abgabeposten enthalten hat, zu führen, sondern auch bey jeder Abgabe oder Versendung förmliche Handelsnoten (Conti) auszustellen, verpflichtet.

**Zwölftens.** Handelsleute und Krämer haben ihre Tagebücher nach dem Formulare B. die Zucker-Raffinerien aber nach dem Formulare C. zu führen.

Die Rubriken dieser Formulare geben zwar die deutliche Belehrung über ihre Anwendung, indessen wird zur näheren Erläuterung noch folgendes bemerkt:

- a) Die nach Inhalt des 2. §. fassionirten Vorräthe müssen unter Nro. I., die Empfangs- und Abgabeposten aber unter weiters fortlaufenden Nummern in dieses Tagebuch dergestalt eingetragen werden, daß daraus nicht nur das Datum des Empfangs, die Partey, von welcher, der Ort woher, und die Nummer der deßhalb erhaltenen Zahlungsbollete oder der Handelsnote, sondern

auch in Bezug auf die Abgabe, das Datum an dem, der Ort wohin, die Parthey, an welche etwas verkauft worden, vollständig versehen werden kann.

b) Alle Empfänger und Versendungen müssen, wenn sie bey Cacao und Kaffee über 5, bey Zucker über 10, bey Syrup über 20 Pfund betragen, immer auf der Stelle, wie sie vorkommen, journalisirt werden. Was unter diesem Gewichte abgesetzt wird, kann unter der Benennung: Kleinverkauf täglich, oder mit Ende jeder Woche, in einer Summe eingetragen werden.

c) Mit Ablauf jedes Jahrs ist das alte Tagbuch abzuschließen, mit 1. Jänner ein neues anzufangen, und der bey dem Jahrschlusse übrig gebliebene Vorrath in das letztere, als die erste Post überzutragen.

d) Zu diesen Tagbüchern werden Kaufleute, Krämer, und Raffinerien auf jedesmaliges Verlangen von den Bankaladministrationen oder Inspektoren mit eigens bezeichneten gedruckten Bögen, gegen Erfaß der Anschaffungskosten versehen werden.

e) Nur auf diesen bezeichneten gedruckten Bögen darf die Journalisirung geschehen.

f) Den Zollbehörden muß auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht in die Tagbücher und die Vergleichung derselben mit den Vorräthen gestattet werden.

Dreyzehntens. Bey den im 12. §. angeordneten Handelsnoten, welche, wann die öfters erwähnten 3 Waarenar-

tikel nicht mit eigenen Vollen von dem Verzollungsorte versehen sind, diese Artikel immer begleiten müssen, ist zu bemerken:

a) Jede Privatperson oder jeder Handelsmann, welcher an Cacao oder Kaffee mehr als 5 Pfund, an Zucker mehr als 10 Pfund an sich hat, muß zu seiner Ausweisung (Legitimation) mit einer auf die Journalnummer sich beziehenden Handelsnote des Verkäufers versehen seyn, welche bey der Versendung die Waare zu begleiten hat.

b) Alle Versendungen oder Verführungen dieser Artikel in den oben angeführten Gewichte aus Städten, wo sich Linien- oder Thorämter befinden, müssen bey der Ausfuhr aus der Stadt gemeldet, und die Zollsollnoten oder Handelsnoten bey diesen Ämtern vidirt werden; widrigens haben die Sollnoten und die Handelsnoten zur Ausweisung keine Wirkung. Privatpersonen, welche Cacao, Kaffee oder Zucker aus einem inländischen Verschleißorte mit sich in ihren Wohnort führen, sind an diese Meldung nicht gebunden.

c) Diese Handelsnoten, in sofern sie nur zu den hier angeordneten Legitimationen der Waare dienen, haben der Stempelfreyheit zu genießen.

d) Ihre Gültigkeit in Absicht auf die Zoll- Legitimation dauere, wie dieses auch in Ansehung der Zahlungssollnoten der Fall ist, vom Tage der Ausstellung ein Jahr lang. Nach Verlauf eines Jahres kann die Waare nicht mehr damit legitimirt, und

eine Fristverlängerung deshalb nur von den Zollgefäll-Administrationen, nach erhobenen Umständen und erkannter Billigkeit gewährt werden.

Vierzehntens. Jede mit Unhaltung der Waare selbst, oder durch Untersuchung erhobene Übertretung dieser Vorschriften zieht nicht nur den Verfall der Waare, sondern auch die in dem allgemeinen Zollpatente vom 2. Jänner 1788 bestimmte Werthsstrafe nach sich. Diesen Strafen unterliegen auch alle, die

- a) ohne vorgeschriebener Massen erlangtes Befugniß im Handel mit solchen Waarenartikeln betreiben werden.
- b) Die, so vorgeschriebenen Fassonen nicht genau und vollständig einreichen, und daher für die verschwiegenen Beträge straffällig sind.
- c) Die, so entweder die anbeobachteten eigens bezeichneten Tagbücher nicht führen, oder die Posten unrichtig eintragen: wo im ersteren Falle der ganze Vorrath an diesen Waaren, im letzteren aber das, was zu viel oder zu wenig eingetragen worden, den oben erwähnten Strafen unterliegt.
- d) Die sich mit auf einen fremden Namen lautenden, oder erdichteten Notizen, von welchen sie wissenlich Gebrauch machen, zu legitimiren wagen; oder die mit gar keiner solchen Note, oder auch mit einer auf eine geringere Quantität ausgestellten versehen sind, und endlich
- e) diejenigen, welche die bey den Linien, und Thoren vorgeschriebene Widrigung sich zu verschaffen, unterlassen.

Übrigens bleibt in Allem, was hier nicht ausdrücklich abgeändert ist, in Bezug auf die mehrerwähnten 3 Waarenartikel das allgemeine Zollpatent vom 2ten Jänner 1788 in seiner vollen Wirkung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27. August, im achtzehnhundert und dritten, Unserer Reichs der römischen und erbländischen, im zwölften Jahre.

Franz.

### Nachrichten von Seiten der k. k. Landrechte.

I. Von Seiten der k. k. Tarnower Landrechte, wird der Michael Nnicki hinit vorgeladen, sich binnen 3 Jahren vom Tage dieses Edicts an gerechnet, in Beveff der ihm nach Absterben der Eheleute Joseph und Justina Nnicki zugefallenen Erbschaft gehörig zu melden, da ansonst selbe so lang unter gerichtlicher Verwahrung verbleiben wird, bis man ihn für todt wird erklären können, Tarnow den 22. August 1803.

II. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte, wird hiemit den Herrn Grafen Michael Starzenski bekannt gemacht: Daß der Graf Ignaz Mięczyński als Kurator des minderjährigen Fürsten Dominik Radziwill wider ihn eine Klage, wegen zurückzugebender Possession der Güter Sallow sammt Rechnungslegung eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angeseuchet habe, da nun das Gericht wegen seines unbekanntem Aufenthaltsort, oder

wegen seiner Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Weglinski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erb-  
ländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendigt werden wird; so wird selber hiemit ermahnet, daß er am 20. Dezember l. J. um 10 Uhr früh entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Kurator seine Rechtsgründe, wenn er welche hat, bey Zeiten einschicke, oder einen andern Vertreter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwende, welche er zu seiner Vertheidigung für die dienstlichsten hält, wo er dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbst zu zuschreiben haben.

Lemberg den 6. September 1803.

III. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte, wird hiemit dem Ignaz Kawiecki und andern bekannt gemacht: daß die Eheleute Jakob und Agnes Swięcickie wider ihn eine Klage wegen Bezahlung der Summe von 30000 fl. pohl., und 11774 fl. pohl. 28 gr. eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angefordert habe, da nun das Gericht wegen seines unbekannteten Aufenthaltsort, oder wegen seiner Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Weglinski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendigt werden wird; so wird selber hiemit ermahnet; daß er am 7. Dezember l. J. zu einem summarischen Prozeß entweder selbst erscheine,

oder dem aufgestellten Kurator seine Rechtsgründe, wenn er welche hat, bey Zeiten einschicke, oder einen andern Vertreter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwende, welche er zu seiner Vertheidigung für die dienstlichsten hält, wo er dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbst zu zuschreiben haben.

Lemberg den 31. August 1803.

IV. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte, wird hiemit dem Hrn. Peter Borzecki, Martialis Richard, Johann Hyam, Bruno Mesling und andern bekannt gemacht: Daß die Frau Honorata Borzecka wider sie eine Klage, wegen verschiedenen aus den Gütern Ureczko zu extabulirenden Summen eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angefordert habe; da nun das Gericht wegen ihres unbekannteten Aufenthaltsort, oder wegen ihrer Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Frank auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendigt werden wird; so werden selber hiemit ermahnet, daß sie am 20. December l. J. um 10 Uhr früh entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsgründe, wenn sie welche haben, bey Zeiten einschicken, oder einen andern Vertreter bestellen, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwenden, welche sie zu ihrer Vertheidigung für die dienstlichsten halten, wo sie dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbst zu zuschreiben haben.

Lemberg den 29. August 1803.

V. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte, wird hiemit dem Herrn Grafen Michael Starzewski bekannt gemacht: Daß der Herr Graf Ignaz Miączynski als Kurator des minderjährigen Fürsten Dominik Radziwill, wider ihn eine Klage wegen zu ertakulirenden Lizitations-Akt, und der dahin gehörigen Rubriken aus den Gütern Sallow einreicht, und die Hilfe des Gerichts angefochtet habe, da nun das Gericht wegen seines unbekannteten Aufenthaltsort, oder wegen seiner Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Weglinski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendigt werden wird; so wird selber hiemit ermahnet, daß er am 20. December 1803 um 10 Uhr Früh entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Kurator seine Rechtsgründe, wenn er welche hat, bey Zeiten einschicke, oder einen andern Vertreter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwende, welche er zu seiner Verteidigung für die dienstlichsten hält, wo er dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstem würde zuschreiben haben.

Lemberg den 6. September 1803.

VI. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte, wird hiemit der Frau Marianna von Wykowskie Woynarowska bekannt gemacht: Daß die Frau Deodata Sozanska im Namen ihrer Kinder des Stanislaus, Franz und Ignaz Sozanski wider sie eine Klage, wegen

Bezahlung der Summa von 5860 fl. vobl. u. d. J. eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angefochtet haben, da nun das Gericht wegen ihres unbekannteten Aufenthaltsort, oder wegen ihrer Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Balinski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendigt werden wird; so wird selber hiemit ermahnet; daß sie am 10ten Jänner 1804 um 9 Uhr Früh entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsgründe, wenn sie welche hat, bey Zeiten einschicke, oder einen andern Vertreter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwende, welche sie zu ihrer Verteidigung für die dienstlichsten hält, wo sie dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstem würde zuschreiben haben.

Lemberg den 20. September 1803.

### Vermischte Nachrichten.

I. Es werden für die Bukowiner Staatsgüter, drey Schweizer welche das Käsmachen nach Schweizer-Art, wie die Pflege des Rindviehes aus dem Grunde verstehen, gesucht. Jeder dieser Schweizer erhält an baarem Lohne 200 fl. rbn. und an Natural-Deputat 4 Korosch Weizen, und 12 Korosch Korn, nebst der freyen Unterkunft und Beheizung. Welche also die erforderliche Sachkenntnis besitzen, und gegen diesen Lohn auf Staatsgütern in Dienste zu treten wünschen, haben sich binnen 2 Monaten

beim bulwiner Staatsalter, Inspektorate zu melden, und sich über ihre vorige Verwendung, Sachkenntniß und Konduite auszuweisen.

Radautz den 21. September 1803.

II. Aus der in der Bank Pii Montis am 20. July 1803 abgehaltenen Lizitation, kommen den Eigenthümern folgende Reste hinaus, als: No. 1596 44 fl. rbn. 2 fr., No. 174 21 fl. rh. 17 fr. No. 1771 1 fl. rbn. 8 fr., No. 1808 20 fr., No. 1954 1 fl. rh. 24 fr., und aus der am 21. September 1803 abgehaltenen Lizitation: No. 2091 30 fr., No. 2108 58 fr., No. 2140 1 fl. rh. 52 fr., No. 2179 3 fl. rh. 1 fr., No. 2214 1 fl. rh. 5 fr., No. 2249 38 fr. No. 2268 16 fl. rh. 24 fr., No. 2286 6 fl. rbn. 7 fr., No. 2287 23 fl. rbn. 39 fr., No. 2321 10 fl. rbn. 3 fr., No. 2341 43 fl. rh. 56 fr., No. 2409 6 fl. rbn. 35 fr., No. 2432 7 fl. rbn. 48 fr., No. 2466 2 fl. rh. 13 fr., No. 2483 4 fl. rbn. 2 fr., No. 2597 40 fr.

III. Von Seiten des Magistrats der königl. Hauptstadt Lemberg, wird hiemit bekannt gemacht; daß das No. 134  $\frac{1}{4}$  den jüdischen Eheleuten Mendel und Nyfka Margules zugehörige, und auf 14376 fl. pohl. gerichtlich geschätzte Haus, an folgenden 3 Terminen, nämlich: Am 20. October, 17. November und 15. December l. J. um 3 Uhr Nachmittag, öffentlich verkauft werden wird.

Kaufstüchtige haben sich in Betreff des Abschätzungsakts, an die Registratur, der Laßen wegen an die städtische Tafel,

und der zu zahlenden Kontribution halber an die städtische Kassa zu verwenden.

Lemberg den 15. September 1803.

IV. Am 17. October l. J. werden in der Stryer Magistratual-Kanzley, folgende zu denen städtischen Dörfern Duliby und Grabowiec gehörige Realitäten, auf 6 Jahre mittelst Lizitation in Pacht (wovon aber Juden ausgeschlossen sind) hindangelassen werden:

- 1) Der Ausschank im Dorfe Duliby wovon das Præmium Fisci 160 fl. rh., und das Vadium 16 fl. rh. beträgt.
- 2) Der Ausschank in Grabowiec wovon das Præmium Fisci 80 fl. rbn. und das Vadium 8 fl. rh. ausmacht.
- 3) Der Mahlmis von 4 Mühlen in Duliby, wovon das Præmium Fisci 231 fl. rbn. 19 fr., und das Vadium 23 fl. rbn. beträgt.

Die übrigen Bedingnisse sind bey gedachten Magistrate zu erfragen. Das Pachtjahr fängt vom 1. November 1803 an.

Stry den 20. September 1803.

V. Den 1. December d. J. in der 10ten Frühstunde, werden für die Kammeralhererschaft Bollechow: 12000 Garnez guten Korn, Schankbrandwein, mittelst öffentlicher Lizitation entweder im Ganzen, oder Partweise a 1000 und 2000 Garnez, in der Stryer Kreisamts-Kanzley erkaufet werden.

Jedermann der solchen Brandwein zu stellen vermag, kann am bestimmten Tag und Stunde erscheinen, und zugleich sich von jedem 1000 Garnez mit einem Neu-